

56. Ist bei Berechnung des Pflichtteils der Wert eines zum Nachlass gehörigen Nacherbchts sogleich abzuschätzen oder einstweilen außer Ansatz zu lassen? Ungewisse und unsichere Rechte.

BGB. § 2313.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1913 i. S. Frau M. B. u. Gen. (Bekl.) w. Frau G. R. R. (Kl.). Rep. IV. 347/13.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Beklagte zu 1 ist Tochter und Vertragserbin des im Jahre 1910 zu M. verstorbenen Rentners Adolf St. Der Beklagten zu 3, der Witwe des Erblassers, steht am Nachlasse der lebenslängliche Nießbrauch zu. Zugleich ist sie zum Testamentsvollstrecker ernannt. Die Klägerin, ebenfalls eine Tochter des Erblassers, ist auf seinen Nachlaß pflichtteilsberechtigt. Adolf St. war von seinem vor ihm verstorbenen Bruder Edmund St. nach seiner jetzt noch lebenden Witwe als Nacherbe eingesetzt worden. Klägerin verlangt, daß bei Berechnung ihres Pflichtteils auch der Wert dieser Nacherbschaft mit zugrunde gelegt werde und beantragte demgemäß, die Beklagte zu 1 zur Zahlung von 22747,93 M. nebst Zinsen, die Beklagten zu 2 und 3 aber zur Duldung der Zwangsvollstreckung zu verurteilen. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach insofern für berechtigt, als bei der Berechnung des Pflichtteils der Klägerin das Recht auf die Nacherbschaft des Edmund St. sofort zu berücksichtigen ist. Die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

„Unzweifelhaft ist das streitige Nacherbcht am Edmund St.'schen Nachlasse ein zum Nachlasse Adolf St.'s, des eingesetzten Nacherben, gehöriges „Recht“. Es ist, obgleich der Fall der Nacherbsfolge — der Tod der Witwe Edmund St. — zurzeit noch nicht eingetreten ist, gemäß § 2108 Abs. 2 BGB. auf die Adolf St.'schen Erben übergegangen und ist deshalb grundsätzlich (§ 2311) bei Ermittlung des Bestandes und des Wertes des Adolf St.'schen Nachlasses zum Zwecke der Pflichtteilsberechnung mit in Betracht zu ziehen. Es

genügt darauf hinzuweisen, daß die durch die Nacherbeinsetzung und den Eintritt des (ersten) Erbfalls geschaffene, vielfach als Anwartschaft bezeichnete Rechtslage des Nacherben vom Gesetze selbst als Recht bezeichnet wird (§ 2108 Abs. 2 BGB.), daß sie dem Nacherben sogleich nach dem Tode des Erblassers gegenüber dem Vorerben eine Reihe wichtiger Befugnisse verleiht (§§ 2114, 2116 — 2218, 2221 — 2123, 2128), wie ihm denn sogleich auch Pflichten gegenüber dem Vorerben auferlegt sind (§ 2120).

Es kann sich deshalb nur fragen, ob das Nacherbrecht auf Grund der Sondervorschrift des § 2313 BGB. bei Feststellung des Wertes des Nachlasses zunächst außer Ansatz zu lassen ist. Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß das streitige Recht weder von einer aufschiebenden, noch von einer auflösenden Bedingung abhängig ist. Es ist insbesondere nicht deshalb auflösend bedingt, weil die Möglichkeit besteht, daß der Nacherbe oder daß seine Erben jetzt oder nach Eintritt der Nacherbfolge von dem Ausschlagungsrechte Gebrauch machen (§ 2142 BGB.). Denn das Gesetz hat in § 2313 rechtsgeschäftliche und nicht sog. gesetzliche Bedingungen im Auge, an welche das Entstehen und das Erlöschen von Rechten geknüpft ist. Das Nacherbrecht kann endlich auch nicht als ein ungewisses und deshalb den aufschiebend bedingten Rechten gleichzustellendes Recht im Sinne von § 2313 Abs. 2 BGB. bezeichnet werden, da an seinem gegenwärtigen rechtlichen Bestande und an der Person des Berechtigten kein Zweifel ist.

Wohl aber ist ein Nacherbrecht der hier streitigen Art grundsätzlich den unsicheren Rechten im Sinne der soeben angezogenen Gesetzesstelle zuzuzählen und deshalb bei Berechnung des Pflichtteils zunächst außer Ansatz zu lassen. Augenscheinlich hat das Gesetz hierbei Rechte im Auge, deren wirtschaftliche oder tatsächliche Bewertung zweifelhaft ist (Warneher 1918 Nr. 251). Dies ergibt insbesondere der Schlußsatz des § 2313 BGB., wo die ungewissen Rechte als der bloßen Feststellung bedürftig, die unsicheren Rechte dagegen als zu verfolgende, d. h. zum Zwecke der Rechtsverwirklichung geltend zu machende bezeichnet werden. Prüft man das Nacherbrecht unter diesem Gesichtspunkte, so liegt in der Natur der Sache, daß es grundsätzlich immer unsicher, d. h. daß grundsätzlich immer zweifelhaft ist, ob und in welchem Umfange dem Nach-

erben, wenn er bei Eintritt des Falles der Nacherbfolge die volle Herrschaft über die Erbschaft erlangt, daraus wirtschaftliche Vermögenswerte zufließen werden. Diese Unsicherheit ist ausnahmslos gegeben, wenn der Vorerbe gemäß § 2136 BGB. von den dort angegebenen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit ist, eine Möglichkeit die auch im Streitfalle besteht, da der Berufungsrichter über den näheren Inhalt des streitigen Nacherbrechts keinerlei Feststellungen getroffen hat. Aber auch dem nicht befreiten Vorerben steht als Herrn des Nachlasses, zumal eines nicht in Grundstücken, Hypothekenforderungen usw. oder Wertpapieren bestehenden Nachlasses eine so weitgehende Verfügungsmacht hierüber zu, daß die Möglichkeit einer Verminderung oder sogar völligen Aufzehrung der Nachlassaktiven kaum jemals ganz von der Hand zu weisen ist, sei es daß sich der Vorerbe fahrlässig, vielleicht weil er auch in eignen Angelegenheiten nachlässig ist (§ 2131 BGB.), sei es daß er sich sogar arglistig über die Pflicht hinwegsetzt, den Nachlaß ordnungsmäßig zu verwalten. Die dem Nacherben hiergegen gewährten Schutzrechte können leicht versagen, mit den aus §§ 2134, 2138 flg. herzuleitenden Schadensersatzansprüchen gegen den Vorerben oder dessen Erben wird ihm praktisch häufig nicht gedient sein. Hierzu kommt aber, daß auch abgesehen von jedem Verschulden des Vorerben beinahe jeder größere Nachlaß der Gefahr mehr oder weniger beträchtlicher Wertverringerungen ausgesetzt ist, namentlich dann, wenn der Eintritt der Nacherbfolge erst nach Ablauf geraumer Zeit in Aussicht steht oder wenn es sich dabei um Werte handelt, die von den Schwankungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse besonders beeinflusst werden.

Bei dieser in der Natur der Sache liegenden wirtschaftlichen Unsicherheit des Nacherbrechts ist eine auch nur einigermaßen zuverlässige Schätzung regelmäßig ausgeschlossen. Sie wird nur dann ausnahmsweise als möglich anzuerkennen sein, wenn es sich um einfache leicht übersichtbare Verhältnisse, um besonders stetige Nachlasswerte handelt und wenn zugleich der Eintritt des Nacherbfolgefalles in nicht zu ferner Zukunft zu erwarten ist. In allen diesen Beziehungen hat der Berufungsrichter jede Prüfung unterlassen. Da immerhin die Möglichkeit besteht, auf Grund solcher Prüfung im gegebenen Falle dennoch die Unsicherheit des streitigen Nacherbrechts zu verneinen, deshalb jetzt schon eine ausreichend zuverlässige Wert-

schätzung vorzunehmen und den gefundenen Wert bei Berechnung des Pflichtteils jetzt schon mit zugrunde zu legen, so war das Reichsgericht nicht in der Lage, in der Sache selbst zugunsten der Beklagten zu entscheiden. Keinesfalls kann sich die Klägerin darauf berufen, daß ihr nach § 2332 BGB. die kurze Verjährung des Pflichtteilsanspruchs drohe und deshalb, entgegen der Vorschrift des § 2313, auch von den unsicheren Rechten den entsprechenden Wertanteil beanspruchen. Abgesehen davon, ob die Verjährung in solchen Fällen überhaupt in Lauf gekommen ist, so kann dem Verjährungseinwande jederzeit durch Erhebung der Feststellungsklage vorgebragt werden.“